

Kurztitel

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 152/1957 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 99/2024

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 91

Inkrafttretensdatum

01.01.2024

Abkürzung

KOVG 1957

Index

67 Versorgungsrecht

Text

§ 91. Den Sachverständigen und den nach § 90 Abs. 3 herangezogenen Ärzten gebührt, sofern sie nicht Bedienstete des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen sind, eine Entlohnung für Zeitversäumnis und Mühewaltung. Das Ausmaß der Entlohnung bestimmt sich nach verbindlichen Richtsätzen, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen aufstellt. Die Kosten der Entlohnung für amtliche wie für nichtamtliche Sachverständige sowie für die nach § 90 Abs. 3 herangezogenen Ärzte:Ärztinnen im Verfahren vor dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen und dem Bundesverwaltungsgericht trägt der Bund.

Anmerkung

ÜR: Art. III, BGBL. Nr. 94/1975

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2024

Gesetzesnummer

10008166

Dokumentnummer

NOR40263635